



Reglement der Beschwerdeinstanz

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	2
2.	Zusammensetzung und Wahl	2
3.	Aufgaben	2
4.	Ausstand.....	2
5.	Verfahrensvorschriften	2
6.	Verfahren	3
7.	Auslagerung	4
8.	Schlussbestimmungen	4

1. Zweck

Die BX Digital AG (**BX Digital**) unterhält gemäss Art. 37 FinfraG und Art. 24 Abs.1 lit d. FinfraV eine Beschwerdeinstanz. Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Beschwerdeinstanz.

2. Zusammensetzung und Wahl

- 2.1. Die Beschwerdeinstanz besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2.2. Der Verwaltungsrat ernennt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, jeweils auf vier Jahre die zwei Mitglieder der Beschwerdeinstanz. Eine Wiederwahl ist möglich. Zusätzliche Stellvertreter werden unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA durch die Mitglieder bestimmt. Die Beschwerdeinstanz ist von der Geschäftsleitung persönlich und organisatorisch unabhängig.

3. Operative Aufsicht und Berichterstattung

- 3.1. Die Beschwerdeinstanz ist organisatorisch dem Bereich Regulation unterstellt, agiert von diesem jedoch unabhängig.
- 3.2. Die Beschwerdeinstanz berichtet dem Verwaltungsrat.

4. Aufgaben

- 4.1. Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Entscheide
 - a) der Regulierungsstelle über die Zulassung, die Verweigerung der Zulassung, die Suspendierung oder den Ausschluss von Teilnehmern;
 - b) der Zulassungsstelle über die Zulassung, die Verweigerung der Zulassung, die Suspendierung oder die Aufhebung der Zulassung von DLT-Effekten;
 - c) der Sanktionskommission.
- 4.2. Die Beschwerdeinstanz ist an keine Weisungen der BX Digital gebunden.

5. Ausstand

Für Mitglieder der Beschwerdeinstanz gelten die Ausstands- und Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Verfahrensvorschriften

Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit ihm keine Bestimmungen dieses Reglements entgegenstehen.

7. Verfahren

7.1. Beschwerde:

- a) Beschwerden gegen Entscheide gemäss Ziff. 4.1 sind innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.
- b) Das Verfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- c) Mit der Beschwerde können die Verletzung des Teilnehmer- und des Zulassungsreglements und der darauf gestützten Regularien der BX Digital sowie die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden.
- d) Der Beschwerde kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerdeinstanz kann zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

7.2. Zur Beschwerde sind Adressaten eines Entscheides legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.

7.3. Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz in dreifacher Ausführung einzureichen. Sie hat die Begehren des Beschwerdeführers, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

7.4. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung der BX Digital zu leisten. Wird ein solcher nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

7.5. Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, gibt die Beschwerdeinstanz der Vorinstanz Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt direkt zur mündlichen Verhandlung vor. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung nötigen Akten der Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

7.6. Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind geheim. Die Beschwerdeinstanz fällt ihre Entscheide einstimmig.

7.7. Inhalt des Entscheides:

- a) Hält die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache gegebenenfalls zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.
- b) Die Beschwerdeinstanz veröffentlicht den Entscheid ganz oder teilweise, falls dies im allgemeinen Interesse liegt.

- 7.8. Bei Gutheissung der Beschwerde trägt die BX Digital die Kosten des Beschwerdeverfahrens; bei Abweisung der Beschwerde werden sie dem Beschwerdeführer auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Beschwerdeinstanz spricht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung gemäss Gebührenordnung der BX Digital zu.
- 7.9. Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe beim Zivilrichter, mit Gerichtsstand Zürich, klagen.

8. Auslagerung

- 8.1. Die Tätigkeit der Beschwerdeinstanz nach Art. 37 FinfraG und die entsprechende Umsetzung dieses Reglements kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch den Verwaltungsrat der BX Digital vollständig oder teilweise an einen dafür geeigneten Dritten ausgelagert werden.
- 8.2. Die Mitglieder der Beschwerdeinstanz sind auch im Falle der Auslagerung der Tätigkeit der Beschwerdeinstanz an einen Dritten durch den Verwaltungsrat gemäss Ziff. 2.2 zu wählen.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 13. März 2025 in Kraft.